

Obergericht

Beschwerdekammer in Strafsachen

SBK.2022.57 / va (STA.2021.7136) Art. 200

Entscheid vom 22. Juni 2022

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichterin Merkofer Gerichtsschreiberin Ackermann
Beschwerde- führer	A, [] verteidigt durch Rechtsanwalt Camill Droll, []
Beschwerde- gegnerin	Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm, Untere Grabenstrasse 32, Postfach, 4800 Zofingen
Anfechtungs- gegenstand	Anordnung der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm zur erkennungsdienstli- chen Erfassung und Erstellung eines DNA-Profils vom 7. Februar 2022
	in der Strafsache gegen A.

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm führt gegen den Beschwerdeführer eine Strafuntersuchung wegen Drohung bzw. Nötigung, angeblich begangen am 22. Dezember 2021 in Oftringen.

2.

Mit Anordnung vom 7. Februar 2022 wies die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm die Kantonspolizei Aargau an, den Beschwerdeführer erkennungsdienstlich zu erfassen, einen Wangenschleimhautabstrich (WSA) vorzunehmen und die Erstellung eines DNA-Profils des WSA in Auftrag zu geben.

3.

3.1.

Gegen diese Anordnung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 17. Februar 2022 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau und beantragte deren Aufhebung unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

3.2.

Mit Beschwerdeantwort vom 10. März 2022 beantragte die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen.

3.3.

Mit Eingabe vom 16. März 2022 nahm der Beschwerdeführer zur Beschwerdeantwort Stellung.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

Die Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO liegen nicht vor. Damit ist die Beschwerde zulässig.

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) ist somit einzutreten.

2.

2.1.

Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm führt zur Begründung der angefochtenen Verfügung aus, der Beschwerdeführer werde dringend verdächtigt, anlässlich einer Auseinandersetzung am 22. Dezember 2021 in den Büroräumlichkeiten der B. AG C. unter Androhung von Gewalt sowie unter Anwendung von Gewalt genötigt zu haben, ihm das Mobiltelefon und seinen Laptop sowie die dazugehörigen Passwörter und PINs herauszugeben. Zur Überprüfung des Tatverdachts und der Tatzusammenhänge seien die Signalemente, insbesondere von C. genannte Tätowierungen, zu erfassen und die an der Bekleidung von C. unmittelbar nach dem Vorfall sichergestellten Tatspuren mit jenen des Beschwerdeführers zu vergleichen. Die Intensität des körperlichen Eingriffs sei gering; bei den zu untersuchenden Delikten handle es sich um erhebliche Straftaten. Es seien keine milderen Massnahmen vorhanden, womit die Erstellung des DNA-Profils unerlässlich für die Klärung der Sachlage sei. Soweit sich der Tatverdacht entkräfte, seien die Erfassungsdaten und das DNA-Profil entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu löschen.

2.2.

Der Beschwerdeführer rügt im Wesentlichen, er sei von D. um Hilfe gebeten worden, als diese ihrem Expartner C. am 22. Dezember 2021 anlässlich einer Verwaltungsratssitzung die Kündigung der gemeinsam geführten Immobilienfirma B. AG habe überreichen wollen. D. sei bereits mehrfach gewalttätig durch C. angegangen worden, weshalb der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Kündigung im Vorraum habe warten und allenfalls eingreifen sollen, falls C. aufgrund der Kündigung ausrasten sollte. Als C. die Kündigung erhalten habe, sei dieser ausgerastet, habe D. bespuckt und beleidigt und diese tätlich angehen wollen. Der Beschwerdeführer sei dazwischen gegangen und habe die beiden getrennt. Er habe dabei C. angefasst bzw. habe ihn mit dem Arm an dessen Oberkörper weggedrückt. Dieser habe danach das Geschäftshandy und den Geschäftslaptop abgegeben und das Gebäude verlassen. Die Version von C., wonach er unter Druck gesetzt, bedroht, genötigt und eingeschüchtert worden sei, um die Sachen herauszugeben, werde von allen Beteiligten bestritten. Der Verdacht gegen die von C. angezeigten Personen habe sich nicht erhärten lassen. Die Aussagen von C. seien von allen in Abrede gestellt worden. Anhand der sichergestellten Geräte könne eruiert werden, dass diese nicht entsperrt worden seien, weil man den Code dafür nicht gehabt habe.

Die Erstellung eines DNA-Profils sei vorliegend zwecklos, da bereits unbestritten sei, dass der Beschwerdeführer C. angefasst habe. Mit der Erstellung eines DNA-Profils könne nichts anderes bewiesen werden, als der Beschwerdeführer bereits eingestanden habe. Es mangle an der durch das Bundesgericht mehrfach bestätigten Voraussetzung, wonach eine Zwangsmassnahme zweckmässig sein müsse.

Weiter mangle es am hinreichenden Tatverdacht. Der Sachverhalt bezüglich der strafbaren Handlungen werde bestritten. F., der an der Auseinandersetzung unbeteiligte Buchhalter der B. AG, bestätige weitestgehend die Aussagen des Beschwerdeführers und von D.. C. behaupte, die dritte anwesende Person nicht gekannt zu haben, was jedoch gelogen scheine. Es handle sich um den Sohn von D., mit welcher er mehrere Jahre lang eine Beziehung geführt habe. Angesichts der noch vorzunehmenden Beweisabnahmen, wie etwa die Befragung des Sohnes von D., rechtfertige sich die angeordnete Zwangsmassnahme ebenfalls nicht, weil kein Beweisverlust drohe. Es seien zuerst diejenigen Beweise abzunehmen, welche der weiteren Sachverhaltsklärung dienen könnten. Der Beschwerdeführer und D. hätten beide Anzeige gegen C. wegen falscher Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege und anderer in Frage kommender Delikte erstattet.

Die weiteren erkennungsdienstlichen Massnahmen, wie ein Foto des Beschwerdeführers oder dessen Tätowierungen, könnten durch den Verteidiger eingereicht werden. Dafür müsse der Beschwerdeführer nicht in ein Untersuchungsgefängnis geführt werden. Es würden keine Fingerabdrücke verlangt. Als mildere Massnahme würde eine Frist reichen, um Fotos der Arme des Beschwerdeführers einzureichen.

2.3.

Mit Beschwerdeantwort hält die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm im Wesentlichen dagegen, die Sachverhaltsdarstellungen der beschuldigten Personen unterschieden sich diametral von derjenigen von C.. Es erstaune nicht, dass die drei beschuldigten Personen drohende und nötigende Handlungsweisen im Zusammenhang mit dem Vorfall abstritten. Die von C. geltend gemachten Gegebenheiten seien nicht allein deshalb als unwahr anzusehen. Es stimme sodann nicht, dass F. die Aussagen des Beschwerdeführers und von D. bestätige. Er gebe an, dass er auf dem Flur ein Handgemenge, beinahe einen Kampf gehört habe. Dabei habe D. C. aufgefordert, den Laptop herzugeben. Der hinreichende Tatverdacht betreffend Drohung und Nötigung seitens des Beschwerdeführers sei zu bejahen.

Vom Beschwerdeführer werde bestritten, dass er C. mit beiden Händen am Kittel gepackt, ihn gegen die Wand gedrückt und ihn unter Androhung weiterer Gewalt dazu genötigt habe, seinen Laptop und sein Mobiltelefon herauszugeben. Der Beschwerdeführer (Verteidiger) interpretiere die Aussage des Beschwerdeführers, wonach dieser C. mit dem Arm zur Seite gedrückt haben soll, nun als Eingeständnis des Kittel-Kontakts. Der Beschwerdeführer habe aber keine diesbezüglichen Eingeständnisse gemacht und stattdessen zu Protokoll gegeben, es stimme nicht, dass er C. gegen die Wand gedrückt habe und C. sei nicht einmal berührt worden. An entsprechender Stelle habe vom Kittel jedoch eine DNA-Spur sichergestellt werden können,

welche es im Sinne der Sachverhaltsfeststellung zuzuordnen gelte. Mildere Massnahmen lägen keine vor.

2.4.

Der Beschwerdeführer hält im Wesentlichen dagegen, die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm habe die be- und entlastenden Elemente nicht mit der gleichen Sorgfalt untersucht, wie sie gemäss Art. 6 Abs. 2 StPO dazu angehalten wäre. Dass F. gesagt habe, der Beschwerdeführer ("Bodyguard") habe die Situation beruhigen wollen, werde nicht erwähnt. Die Aussagen von F. zeigten deutlich, dass dieser in der Situation Angst vor C. und nicht vor den anderen Beteiligten gehabt habe. Der Spurenbericht halte fest, dass eine Spur auf der "Strickjacke C." gefunden worden sei. Wo genau auf der Strickjacke, sei aber nicht dokumentiert. Der Kontakt sei auf "Brusthöhe, mittig" gewesen. Es sei anzunehmen, dass die Spur der Jacke auf Höhe der Brust "mittig" gesichert worden sei. Dies sei der Ort, an welchem C. vom Beschwerdeführer zugegebenermassen berührt worden sei. Dass er C. mit dem Arm auf Brusthöhe weggedrückt habe, habe er entgegen den Ausführungen der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm deutlich zu Protokoll gegeben. Forensisch könne nur erstellt werden, dass der Beschwerdeführer C. allenfalls an dieser Stelle berührt habe. Dass sich über den Kontakt hinaus etwas feststellen lasse, sei aussichtslos.

3. 3.1.

Gemäss Art. 197 Abs. 1 StPO können Zwangsmassnahmen (Art. 196 - 298 StPO) nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt. Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein, um einen hinreichenden

Tatverdacht begründen zu können (BGE 141 IV 87 E. 1.3.1).

Zweck der erkennungsdienstlichen Erfassung nach Art. 260 Abs. 1 StPO ist die Abklärung des Sachverhalts, worunter insbesondere die Feststellung der Identität einer Person fällt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine erkennungsdienstliche Erfassung auch zulässig, wenn sie nicht für die Aufklärung der Straftat erforderlich ist, derer eine Person im hängigen Strafverfahren beschuldigt wird. Damit diese Zwangsmassnahme verhältnismässig ist, müssen erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die beschuldigte Person in andere - bereits begangene oder künftige - Delikte von gewisser Schwere verwickelt sein könnte (Urteil des Bundesgerichts 1B 185/2017 vom 21. August 2017 E. 3).

Gleiches gilt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Zusammenhang mit DNA-Analysen. Zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens kann von der beschuldigten Person eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden (Art. 255 Abs. 1 lit. a StPO). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommen die Probenahme und Erstellung eines DNA-Profils gemäss Art. 255 Abs. 1 StPO nicht nur in Betracht zur Aufklärung jenes Delikts, welches dazu Anlass gegeben hat, oder zur Zuordnung von bereits begangenen und den Strafverfolgungsbehörden bekannten Delikten. Wie aus Art. 259 StPO i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. a DNA-Profil-Gesetz (SR 363) hervorgeht, muss die Erstellung eines DNA-Profils es auch erlauben, den Täter von Delikten zu identifizieren, die den Strafverfolgungsbehörden noch unbekannt sind. Dabei kann es sich um vergangene oder künftige Delikte handeln. Das DNA-Profil kann so Irrtümer bei der Identifikation einer Person und die Verdächtigung Unschuldiger verhindern. Es kann auch präventiv wirken und damit zum Schutz Dritter beitragen (Urteil des Bundesgerichts 1B_14/2019 vom 12. März 2019 E. 2.1; BGE 145 IV 263 E. 3.3).

Erkennungsdienstliche Massnahmen und die Aufbewahrung der Daten können das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV und Art. 8 EMRK) tangieren. Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 2 und 3 BV). Dies konkretisiert Art. 197 Abs. 1 StPO. Nach der Rechtsprechung ist die Erstellung eines DNA-Profils, das nicht der Aufklärung der Straftaten eines laufenden Strafverfahrens dient, nur dann verhältnismässig, wenn erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschuldigte in andere - auch künftige - Delikte verwickelt sein könnte. Dabei muss es sich allerdings um Delikte gewisser Schwere handeln (BGE 145 IV 263 E. 3.4). Massgeblich sind die Umstände des Einzelfalls. Art. 255 StPO ermöglicht nicht bei jedem hinreichenden Tatverdacht die routinemässige Entnahme von DNA-Proben und deren Analyse (BGE 141 IV 87 E. 1.4.2; Urteil des Bundesgerichts 1B 274/2017 vom 6. März 2018 E. 2.1).

3.2.

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, sich zum mutmasslichen Tatzeitpunkt in den Büroräumlichkeiten der B. AG aufgehalten zu haben. Er bestätigte anlässlich seiner Einvernahme vom 12. Januar 2022, dass er im Empfangsraum gewartet habe und nach einem Hilferuf von D. zwischen diese und C. geeilt sei (Fragen 15/17). D. habe ihm gesagt, sie werde an diesem Tag C. die Freistellung eröffnen und habe Angst, dass dieser gegen sie etwas machen werde (Frage 37). Er sei "aus Hilfe" vor Ort gewesen (Frage 32/33). Der Beschwerdeführer bestritt hingegen, C. physisch angegangen oder ihm verbal physische Gewalt angedroht zu haben (Frage 46/50). Er habe ihn mit dem Arm zur Seite gedrückt, wisse jedoch nicht mehr wo am Körper (Frage 17). Anlässlich der gleichen Einvernahme sagte er aus, es stimme nicht, dass C. an den Oberarmen fixiert, gehalten oder

zum Weggehen blockiert worden sei, dieser sei "nicht einmal berührt" worden (Frage 47/54). Er habe C. gebeten, die Sachen abzugeben und zu gehen (Frage 51).

C. sagte anlässlich seiner Einvernahme vom 22. Dezember 2021 aus, dass ihn zwei unbekannte Herren beidseitig an den Armen gepackt und ihn leicht gegen die Wand gedrückt hätten (Frage 21). Die eine Person habe ihn stark an den Oberarmen fixiert gegen die Wand gedrückt und die andere habe ihm etwas aus dem rechten Hosensack gezogen (Frage 27). Die ihn fixierende Person habe ihm am Kittel gepackt, im Brustbereich bei den Knöpfen und ihm drohend die Aussage gemacht habe "I zelle jetzt uf 10, bis denne hani den PIN" (Frage 28). Diese Person habe ihm danach den Kittel zugeknöpft und darübergestrichen (Frage 29).

D. erklärte anlässlich ihrer Einvernahme vom 22. Dezember 2021, dass keine Gewalt angewendet worden sei (Frage 27) und nur die blosse Anwesenheit des Beschwerdeführers dazu geführt habe, dass C. sie nicht tätlich angegriffen habe (Frage 33).

F. gab anlässlich seiner Einvernahme vom 4. Januar 2022 an, dass er ein Handgemenge im Gang gehört habe (Frage 18/40), beinahe einen Kampf (Frage 18). Er habe ein Video erstellt, damit festgehalten werde, wie laut es zu- und hergegangen sei (Frage 18). Von der Türe des Sitzungszimmers aus habe er danach C. "[Rufname C.]" gegenüber des "Bodyguards" [mutmasslich des Beschwerdeführers] gesehen (Frage 18). Dieser sei mindestens in 50cm Abstand vor C. gestanden und habe auf diesen eingeredet und die Situation beruhigen wollen, berührt habe er ihn nicht (Frage 19). Einen physischen Druck habe er nicht festgestellt (Frage 38).

3.3.

Es hat unbestrittenermassen eine Interaktion zwischen dem Beschwerdeführer und C. stattgefunden, wobei es um die Herausgabe des von C. geschäftlich verwendeten Laptops und des Mobiltelefons ging. Fest steht, dass der Beschwerdeführer für die Kündigung von D. beigezogen wurde und bei der Abgabe der Sachen eine aktive Rolle übernahm. Die Sachverhaltsdarstellung von C. erscheint möglich und wird von den Aussagen von F. nicht entkräftet. Obwohl F. gemäss seinen Angaben keine vom Beschwerdeführer ausgehende physische Einwirkung auf C. gesehen hat, hat er ein Handgemenge im Flur gehört, welches offenbar eine solche Intensität angenommen hatte, dass er eine Aufnahme von der Situation machte. Ein Handgemenge, welches beinahe einem Kampf gleicht, lässt sich von einem Wegdrücken mit dem Arm bzw. gar keinem physischen Kontakt akustisch unterscheiden. Die Bezeichnung des Beschwerdeführers als "Bodyguard" lässt vermuten, dass von diesem eine gewisse bedrohliche Haltung ausgegangen ist, auch wenn er zu beruhigen versucht hat. Fragwürdig erscheint weiter, dass D. die weiteren im Geschäft (aber nicht an

der Sitzung) anwesenden Personen weggeschickt haben soll, obwohl sie sich vor C. gefürchtet habe. Der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm ist zu folgen, dass es nicht erstaunt, dass die beschuldigten Personen den vorgeworfenen Sachverhalt bestreiten. Ob die Interaktion die vorgeworfene und strafrechtlich relevante Intensität erreicht hat, kann zum aktuellen Zeitpunkt der Untersuchung weder bestätigt noch ausgeschlossen werden. Es sind aus den Aussagen der beteiligten Personen bzw. der Auskunftsperson genügend konkrete Hinweise vorhanden, dass sich der Sachverhalt so zugetragen haben könnte, wie dies von C. geschildert worden ist und sich der Beschwerdeführer der Drohung bzw. Nötigung strafbar gemacht haben könnte. Der hinreichende Tatverdacht ist demnach vorliegend zu bejahen.

3.4.

Die erkennungsdienstliche Erfassung sowie die DNA-Profilerstellung lässt sich auch bezüglich der Voraussetzungen der Subsidiarität rechtfertigen.

Allfällige DNA-Spuren auf der Strickjacke von C. könnten weitere Auskunft darüber geben, ob der Beschwerdeführer diesen am Kittel, oben am Brustbereich, sowie an den Knöpfen gepackt bzw. ihm etwas aus der rechten Hosentasche gezogen haben könnte. Sollte er diesen, wie vorgebracht, bloss mit dem Arm zur Seite gestossen haben, wären die DNA-Spuren wohl nicht an denselben Stellen an der Strickjacke zu finden, wie wenn er C. mit beiden Händen am Kittel gepackt, über die Knöpfe gestrichen bzw. unten rechts in die Hosentasche gefasst hat. Die DNA-Spuren dürften daher als gewichtiges Indiz für die weitere Sachverhaltsabklärung dienen.

Bei der erkennungsdienstlichen Erfassung werden die Körpermerkmale einer Person festgestellt und Abdrücke von Körperteilen genommen (Art. 260 Abs. 1 StPO). Erfasst werden klassischerweise und routinemässig das Signalement, das insbesondere auch körperliche Merkmale enthalten kann, sowie Abdrücke von Fingern oder anderen im Einzelfall möglicherweise wichtigen Körperteilen (dazu im Einzelnen BRUNO WERLEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 1 zu Art. 260 StPO; NIKLAUS SCHMID/DANIEL JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2017, Rz. 1100). In das Verfahren ist neben dem Beschwerdeführer ein weiterer Beschuldigter involviert. Die Gefahr von Verwechslungen besteht. Für die Zuordnung einzelner Handlungsabläufe und zwecks Unterscheidung zwischen dem Beschwerdeführer und dem weiteren Beschuldigten sind die Fotografien, insbesondere der Tätowierungen, und allenfalls weitere Signalemente des Beschwerdeführers geeignet und erforderlich. Der Beschwerdeführer hat anlässlich der Einvernahme keine Aussagen zu seinen Tätowierungen gemacht (Einvernahme des Beschwerdeführers vom 12. Januar 2022, Frage 28). Die erkennungsdienstliche Erfassung dient insbesondere dazu, den allfälligen weiteren Auskunftspersonen in den Befragungen zwecks genauerer Identifizierung

Fotos der Beschuldigten vorhalten zu können. Damit trägt sie zur Untersuchung von belastenden wie auch entlastenden Umständen bei (vgl. Art. 6 Abs. 2 StPO).

Die Erstellung des DNA-Profils sowie die erkennungsdienstliche Erfassung des Beschwerdeführers sind daher geeignet und erforderlich für die Aufklärung des ihm im laufenden Verfahren vorgeworfenen Sachverhalts.

Ein milderes Mittel ist vorliegend nicht ersichtlich. Die am Tag der Auseinandersetzung in den Räumlichkeiten der B. AG weiteren anwesenden Personen, L. und M., seien gemäss Angaben von F. und C. zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung nicht vor Ort gewesen, da diese wohl von D. vorgängig nach Hause gesendet worden seien (Einvernahme von C. vom 22. Dezember 2021, Frage 33; Einvernahme von F. vom 4. Januar 2021, Frage 17). Zum Ablauf der Auseinandersetzung können diese folglich keine Auskunft erteilen. Die Videoaufnahme von F. hat die Auseinandersetzung vermutlich nicht vollständig erfasst, da er diese auch nur hören konnte. Die weiteren Beweiserhebungen liefern höchstens auch Indizien, weshalb auf die Erstellung des DNA-Profils und der erkennungsdienstlichen Erfassung nicht verzichtet werden kann.

Ziel der staatsanwaltlichen Anordnung ist vorliegend die Aufklärung der Anlasstat, wobei es sich bei den dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Straftaten um erhebliche Delikte handelt. Die durch die Erstellung des DNA-Profils und die erkennungsdienstliche Erfassung drohende Grundrechtseinschränkung des Beschwerdeführers erweist sich in Anbetracht der gegenüberstehenden öffentlichen Interessen an der Aufklärung der ihm vorgeworfenen Delikte als zumutbar. Die erkennungsdienstliche Erfassung und die Erstellung des DNA-Profils sind auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit nicht zu beanstanden.

4.

Zusammenfassend sind sämtliche Voraussetzungen für die erkennungsdienstliche Erfassung bzw. Erstellung eines DNA-Profils des Beschwerdeführers erfüllt, womit die vorinstanzliche Anordnung rechtens ist. Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen.

5.

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und es ist ihm keine Entschädigung auszurichten.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahren bühr von Fr. 1'000.00 und den Au Fr. 1'040.00, werden dem Beschwerde	slagen von Fr. 40.00, zusammen	
 Zustellung an: []		
 Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in	Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)	
Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliet lichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigut schwerde an das Schweizerische Bundesgerikann erhoben werden gegen selbständig erödiese einen nicht wiedergutzumachenden Nach sung der Beschwerde sofort einen Endentsche den Aufwand an Zeit oder Kosten für ein wei (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100	ng des Entscheides an gerechnet, die Becht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde ffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn iteil bewirken können oder wenn die Gutheiseid herbeiführen und damit einen bedeutentitläufiges Beweisverfahren ersparen würde	
Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).		
Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprach Begründung mit Angabe der Beweismittel un elektronische Signatur zu enthalten. In der Beg inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid bei legitimation ist Art. 81 BGG massgebend.	nd die Unterschriften bzw. eine anerkannte gründung ist in gedrängter Form darzulegen, Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf d beizulegen, soweit die Partei sie in Händen	
 Aarau, 22. Juni 2022		
Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:	
Richli	Ackermann	